

britte Antrag des D. Großmann mit 17 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Da inzwischen die Zeit schon ziemlich vorgerückt und der zu Anfang der Session bereits vom Präsidenten als sehr dringlich bezeichnete Gegenstand noch abzuthun ist, so bricht man hier die weitere Berathung des vorliegenden Gegenstandes ab, und geht zu dem annoch auf die heutige Tagesordnung gebrachten zweiten Gegenstande, der Verlesung der ständischen Schrift über den Gesetzentwurf, die Erfüllung der Militärpflicht betr., über.

Die Verlesung dieser Schrift hat in Abwesenheit des Referenten, D. Crusius, Bürgermeister Ritterstädt übernommen, welcher jedoch vor dem Beginn dieses Geschäftes bemerkt, daß er hierbei noch einige Bemerkungen werde einzuschalten haben.

Eine solche findet zunächst aber der Staatsminister v. Bezschwig bei der in der Beilage zur Schrift enthaltenen zu §. 12. des Gesetzentwurfes abzugebenden ständischen Erklärung. Da der hier, so wie anderwärts gebrauchte Ausdruck: „allgemeiner Stellvertretungsfonds“ leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, indem er zu der Vermuthung berechtige, als gäbe es, außer dem allgemeinen noch einen andern dergleichen Fonds, so trägt er darauf an, daß das Wort „allgemeiner“ vor dem Worte: „Stellvertretungsfonds“ überall weggenommen werden möge.

Die Kammer ist, auf hierüber an sie gerichtete Frage, einstimmig mit dieser Aenderung einverstanden.

Bei der Erklärung zu §. 12 b. bemerkt

Bürgermeister Ritterstädt, daß die Anfangsworte dieses §. den Beschlüssen der Kammern nicht völlig entsprächen, vielmehr aus den Worten: „die obere Leitung der Recrutierungsangelegenheiten in allgemeiner und besonderer Beziehung zu der Armee, ist dem Kriegsministerio übertragen“ das Wort: „Angelegenheiten“ entfernt werden möchte.

Auch der Staatsminister v. Bezschwig findet bei der Erklärung zu §. 12 b. noch zu erinnern, daß es bestimmter und deutlicher den Beschluß der Kammer ausdrücken würde, wenn vor dem Worte „die Hälfte“ noch das Wort: „wenigstens“ eingefügt würde.

Da hier eine Abweichung von den frühern Beschlüssen der Kammern vorliegen würde, so erklärt man sich nur eventuell für dessen Annahme, in sofern die 2. Kammer sich hiermit ebenfalls einverstanden erklärt.

Bei der Erklärung auf §. 13. des Gesetzentwurfes bemerkt der

Staatsminister v. Bezschwig, daß nach der Veränderung, welche §. 12 b. erlitten habe, auch der Anfang des §. 13. einer Aenderung unterliegen und es heißen müsse: „Die Ergänzung erfolgt u. u.“

Die Kammer überzeugt sich von der Richtigkeit dieser Bemerkung und ertheilt einhellig zu dieser Abänderung ihre Zustimmung.

Hinsichtlich der Erklärung zu §. 21 b. wird vom

Referenten erinnert, daß darin der Ausdruck: „In der

Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ nachdem inzwischen schon eine Aenderung in dieser Hinsicht erfolgt sei, gegen die Worte: „In dem Gesetz- und Verordnungsblatte“ zu vertauschen sein werde.

In der Erklärung auf §. 40. des Gesetzentwurfes, glaubt der Referent, daß der hier hinzugekommene Zusatz: „unter Beobachtung der sonst gegebenen Vorschriften,“ zur Zeit noch nicht auf Beschluß der Kammern beruhe.

Allein der Staatsminister v. Bezschwig ergegnet, daß solcher sich allerdings aus der Verordnung ergebe und dem §. 81. derselben vollkommen entspreche, womit sich denn auch die Kammer einverstanden erklärt.

Bei der Erklärung zu §. 68. ist nach der Eröffnung des Referenten noch über die Fassung des unter b. aufgeführten Satzes, welcher die Vergütung für diejenigen Individuen bestimmt, welche gegen die Regel zwei Jahre länger als die gesetzliche Dienstzeit zu dienen genöthigt sind, von der Kammer Beschluß zu fassen. Sie wird von dem Referenten der Kammer unter Hinzufügung der nöthigen Erläuterungen vortragen, dagegen aber von Niemanden eine Ausstellung gemacht.

Da solche früher bis zu Abfassung der Schrift noch ausgefetzt geblieben, so richtet der Präsident deshalb eine Frage an die Kammer, und diese ist einstimmig hiermit einverstanden.

In Beziehung auf die Erklärung zu §. 68. b. erinnert der Referent, daß ihm die Fassung nicht ganz entsprechend scheine. Es heißt hier, wo von den Vortheilen und Begünstigungen derjenigen Individuen die Rede ist, welche in der Armee bereits 16 Jahre gedient haben:

„wenn sie bereits 16 Jahre im eignen Namen in der Armee gedient haben, nicht aber wenn dieß für Andere als Stellvertreter geschehen ist.“

Der Referent schlägt dagegen die Worte vor: „wenn sie bereits 16 Jahre, jedoch nicht als Stellvertreter in der Armee gedient haben.“ —

Die Kammer ist auch hiermit einstimmig einverstanden, jedoch nur unter Voraussetzung der Zustimmung der 2. Kammer.

Bei der Erklärung zu §. 45. der Verordnung bemerkt der Referent, daß aus dem Antrage I. c. die Worte „oder Reissiger“ wegfallen müßten, da nach dem Beschlusse der Kammern freisländische Deputirte nicht mehr an den Recrutierungs-Commissionen Theil nehmen sollten.

Nach beendigter Vorlesung der Schrift verlangt Niemand das Wort, es wird vielmehr solche mit den dabei beschlossenen Aenderungen einstimmig genehmigt. Es wird sodann die Sitzung geschlossen.

Dreihundert und sieben und dreißigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer, am 17. October 1834.

Männlicher Vortrag über das Ausgabebudget unter F., das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend.

Die Sitzung beginnt nach 10 Uhr mit Verlesung des über die